

Datum: 28.04.2014

Tagesordnungspunkt: 3	Vorlage Nr. BSA IX/93
Thema: Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Frühförderverordnung in Baden-Württemberg	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 4 Abteilung: 46 Name: Horst Lipinski	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am: 28.04.2014

Anlage 1: Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Frühförderverordnung
Anlage 2: Bericht der Interdisziplinären Frühförderstelle des Landkreises 2013

Antrag:

Der Bildungs- und Sozialausschuss nimmt den Bericht der Interdisziplinären Frühförderstelle 2013 zur Kenntnis und beauftragt die Kreisverwaltung (als Sozialhilfeträger), der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg - in der jeweils geltenden Fassung - beizutreten.

Begründung zur Vorlage BSA IX/93

1. Ausgangslage

In der Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder hat die interdisziplinäre Frühförderstelle des Landkreises durch ihre Diagnose-, Beratungs- und Therapiemöglichkeiten eine herausragende Bedeutung. Mit der Hilfe und Unterstützung der erfahrenen und qualifizierten Mitarbeiterinnen können drohende Behinderungen vermieden und bestehende Behinderungen und ihre Folgen gemildert werden. Entscheidend für den Erfolg ist hierbei neben der engen Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen auch das Zusammenwirken der zuständigen Leistungsträger.

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle in Trägerschaft des Landkreises besteht seit 1993. Ihr Angebot richtet sich – ab Geburt bis zum Schuleintritt – an behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder. Die drohende Behinderung kann auch von Entwicklungsstörungen, -gefährdungen und –beeinträchtigungen (einschließlich Verhaltens- und seelische Störungen) verursacht sein.

Die Frühförderstelle ist ein bürgernahes, niedrigschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und deren Eltern bis zum Eintritt in die Schule. Ihre Leistungen werden entsprechend den individuellen Bedürfnissen und den örtlichen Verhältnissen ambulant und teilweise aufsuchend in Form von Hausbesuchen erbracht. Aufgrund der Kassenzulassung als Praxis für Physiotherapie kann ein Teil der Leistungen bisher schon mit dem vorrangigen Leistungsträger – den gesetzlichen Krankenkassen – abgerechnet werden. Zukünftig sollen auch die medizinisch-therapeutischen Leistungen der Komplexleistung entsprechend der Landesrahmenvereinbarung beim vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltend gemacht werden. Dazu sind die Anforderungen der Landesrahmenvereinbarung (Anlage 1) zu erfüllen.

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle ist zentraler Teil eines präventiven Netzwerkes für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder. Im Jahr 2013 wurden 268 Kinder und deren Angehörige durch die 4 Mitarbeiterinnen der Interdisziplinären Frühförderstelle (2,75 Stellen) beraten oder erhielten eine gezielte therapeutische und familiäre Unterstützung. Die Einzelheiten sind dem Bericht (in Anlage 2) zu entnehmen.

2. Rechtliche Grundlagen:

Die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung sind in § 30 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX-Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) geregelt. Zwischen den Kommunalen Landesverbänden, den Krankenkassen und ihren Verbänden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Land Baden-Württemberg wurde eine neue Frühförderungsverordnung (FrühV) vereinbart. Diese Landesrahmenvereinbarung regelt auf Grundlage der am 01. Juli 2003 in Kraft getretenen

Frühförderungsverordnung (FrühV, BGBl I., Seite 998 f.) das Zusammenwirken der zuständigen Leistungsträger, der Interdisziplinären Frühförderstellen und der Sozialpädiatrischen Zentren zur Früherkennung und Frühförderung gemäß § 30 Abs. 1 und 2 des Neunten Buches, Sozialgesetzbuch (SGB IX). Sie regelt zusätzlich die Gewährleistung von medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Leistungen Interdisziplinärer Frühförderstellen und Sozialpädiatrischer Zentren als Komplexleistung und das dazugehörige Verfahren.

Eine Komplexleistung liegt nach § 4 FrühV vor, wenn für einen Zeitraum von - in der Regel- einem Jahr sowohl medizinisch-therapeutische, als auch heilpädagogische Leistungen im Sinne der Frühförderungsverordnung notwendig sind und durch eine Interdisziplinäre Frühförderstelle oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum erbracht werden, um mit dem leistungsberechtigten Kind und seinen Eltern ein übergreifendes Therapie- und Förderziel (Teilhabeziel) zu erreichen. Frühförderstellen, die, wie bisher schon die interdisziplinäre Frühförderstelle des Landkreises, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Landesrahmenvereinbarung nach den Fördergrundsätzen des Ministeriums für Arbeit und Soziales gefördert werden, erfüllen die Voraussetzungen zur Komplexleistungserbringung.

3. Finanzierung:

Die interdisziplinäre Frühförderstelle des Landkreises erhält nach den Förderbestimmungen des Landes einen Personalkostenzuschuss von derzeit 34.000 €. Frühförderstellen, die der neuen Landesrahmenvereinbarung beitreten, können zukünftig die auf der Grundlage des Förder- und Behandlungsplanes erbrachten, fachärztlich verordneten, medizinisch-therapeutischen Leistungen zusätzlich mit der jeweils zuständigen Krankenkasse als zuständigem Rehabilitationsträger abrechnen.

Der örtliche Sozialhilfeträger trägt (wie bisher) die Kosten der heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Förderung und Behandlung.

Jahr	Gesamtaufwand	Andere Leistungsträger	Zuschuss Land	Aufwand Landkreis
2009	186.257 €	- 31.519 €	- 34.000 €	120.738 €
2010	193.608 €	- 29.990 €	- 34.000 €	129.218 €
2011	199.080 €	- 29.045 €	- 34.000 €	136.035 €
2012	183.723 €	- 24.279 €	- 34.000 €	125.444 €
2013	196.278 €	- 32.460 €	- 34.000 €	129.818 €

Die interdisziplinäre Frühförderstelle des Landkreises zählt zu den effektivsten und effizientesten Einrichtungen im Land. Sie findet bei den Familien und in Fachkreisen große Anerkennung für ihre Arbeit.

Die Leiterin der Frühförderstelle, Frau Ehlers, wird an der Sitzung teilnehmen.